

Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst für Zuwendungen im Programm "Perspektive Pop"

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1. Das neue Impulsprogramm "Kultur nach Corona" des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst leistet einen Beitrag zur Stärkung der Kulturund Kreativszene und zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie. Entsprechende Mittel wurden von der Landesregierung im Rahmen des Dritten Nachtragshaushalts 2021 bereitgestellt.
- 1.2. Zuwendungen aus dem Impulsprogramm werden aufgrund der pandemischen Sondersituation einmalig im Wege einer Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form einer Festbetragsfinanzierung nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach § 23 und § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) und den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) gewährt.

2. Zuwendungsziel, Gegenstand der Förderung

- 2.1. Im Rahmen des Impulsprogramms schreibt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst das Programm "Perspektive Pop" aus. Ziel des Programms ist, die Live-Musik-Szene durch neue künstlerische Impulse weiterzuentwickeln, Akteure und Spielorte zu stärken sowie neue Locations zu erschließen.
- 2.2. Das Programm richtet sich an alle Genres der Populären Musik (z. B. Rock, Pop, Jazz, Hip-Hop, Heavy Metal, elektronische und experimentelle Musik), genreübergreifende Projekte, Singer/Songwriter, die Off-/Subkultur-Szene, Newcomer sowie etablierte Musikerinnen und Musiker.
- 2.3. Die Zuwendungen sind vorgesehen für folgende zeitlich begrenzten Projekte:

- a. **Live-Musik in popmusiktypischen Spielstätten** (z. B. Musik-Clubs, Musik-Bars und Soziokulturelle Zentren)
- b. Live-Musik in Kultureinrichtungen, die sich für populäre Live-Musik öffnen wollen und über eine entsprechende Infrastruktur verfügen (z. B. Theater, Kinos, Galerien und Museen)
- c. **Live-Musik an außergewöhnlichen Spielorten** (z. B. Leerstände wie Fabrikhallen, Lofts, Läden und Gasthäuser)
- d. **Produktion von Tonträgern und Videoaufzeichnungen** (z. B. Referenzprojekte)
- 2.4. Als Live-Musik gelten alle Formen, die öffentlich und konzertmäßig aufgeführt werden wie Konzerte, Konzertreihen und -programme, Tourneen, Festivals, Raves, Musikinstallationen, Streaming-Konzerte sowie Videoproduktionen.
- 2.5. Die Projekte müssen in Baden-Württemberg umgesetzt werden. Der überwiegende Teil der Künstlerinnen und Künstler muss seinen Wohnsitz in Baden-Württemberg haben. In Einzelfällen kann davon abgewichen werden.

3. Antragsberechtigung, Zuwendungsempfänger

- 3.1. Antragsberechtigt für Zuwendungen aus dem Programm sind:
 - a. Freischaffende professionelle Musikerinnen und Musiker
 - b. Professionelle Bands und Kollektive
 - c. Veranstalterinnen und Veranstalter von Live-Musik-Events
 - d. Live-Musik-Stätten
 - e. Kultureinrichtungen, die inhaltlich dem Ressort der Kunstabteilung des Ministeriums für Wissenschaft zugeordnet sind
- 3.2. Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften (z. B. Freischaffende, Soloselbstständige und Einzelunternehmen, GbR, e.V., gGmbH, Stiftung), die in der Lage sind, die Verwendung der Fördermittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Antragsberechtigte können gemäß dieser Richtlinie gefördert werden, wenn:
 - a. der Wirkungskreis der antragstellenden Musikerinnen und Musiker, Bands und Kollektive bzw. der Sitz der antragstellenden Veranstalterinnen und

- Veranstalter, Live-Musik-Stätten und Kultureinrichtungen in Baden-Württemberg liegt
- b. ein überwiegender Teil der beteiligten Musikerinnen und Musiker seinen Wohnort in Baden-Württemberg hat
- 4.2. Antragsberechtigte müssen ferner eine regelmäßige professionelle, künstlerische Tätigkeit bzw. einen regelmäßigen Spiel- oder Ausstellungsbetrieb im Jahr 2019 bzw. in der Spielzeit 2018/19 nachweisen. In der Regel gilt hierfür:
 - a. bei Musikerinnen und Musikern, Bands und Kollektiven mindestens 12 Konzerte (ausgenommen sind Newcomer, siehe Ziffer 6.3.)
 - bei Veranstalterinnen und Veranstaltern sowie Live-Musik-Stätten mindestens 12 (im ländlichen Raum) bzw. mindestens 24 (in Metropolen) kuratierte öffentliche Livemusik-Konzerte (einschließlich künstlerischer Live-DJ-Ereignisse)
 - c. bei Kultureinrichtungen mindestens 12 öffentliche Veranstaltungen bzw. mindestens 24 Öffnungstage
- 4.3. Jede und jeder Antragsberechtigte kann nur einen Antrag im Programm "Perspektive Pop" einreichen. Antragstellungen für andere Förderprogramme des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst sind unschädlich.

5. Art und Umfang der Zuwendungen

- 5.1. Die Zuwendungen aus dem Programm werden im Wege einer Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Auch wird durch die Gewährung einer Zuwendung kein Anspruch auf etwaige weitere Förderungen begründet. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 5.2. Die Fördersumme liegt zwischen 10.000 Euro und 75.000 Euro.
- 5.3. Bei Projekten von Musikerinnen und Musikern, Bands und Kollektiven wird ein Eigenanteil in Höhe von in der Regel mindestens 20 % der Sachkosten (Projektkosten ohne Honorarkosten) erwartet. Er kann in Form von Eintrittsgeldern und Eigeneinnahmen, Eigen- oder Drittmitteln erbracht werden.

5.4. Bei Projekten von Veranstalterinnen und Veranstaltern von Live-Musik-Events, Live-Musik-Stätten und Kultureinrichtungen wird ein Eigenanteil in Höhe von in der Regel mindestens 20 % der Projektkosten erwartet. Er kann in Form von Eintrittsgeldern und Eigeneinnahmen, Eigen- oder Drittmitteln erbracht werden.

5.5. Gefördert werden:

- a. Proben- und Auftrittshonorare für Musikerinnen und Musiker
- b. Abgaben an die KSK
- c. Produktions- und Organisationskosten für Musikerinnen und Musiker
- d. Kosten für nicht anderweitig finanziertes Personal
- e. Honorarkosten für freie Mitarbeitende und Leistungen Dritter
- f. Reise- und Transportkosten
- g. Technik- und Mietkosten
- h. Kosten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- i. Material- und Sachkosten
- i. Gema

5.6. Nicht gefördert werden:

- a. Kosten für anderweitig finanziertes Personal
- b. Ehrenamtspauschalen
- c. fiktive Büro- oder Mietkosten
- d. Steuern und Versicherungen
- e. Baumaßnahmen

5.7. Angerechnet an den Eigenanteil werden:

- a. Eintrittsgelder bzw. Eigeneinnahmen
- b. Eigenmittel
- Drittmittel (Spenden, Sponsoring, private und öffentliche Zuwendungen, Mittel aus dem Sonderfonds des Bundes sowie weitere projektbezogene Zuschüsse)

5.8. Nicht angerechnet und daher nicht im Kostenplan aufgeführt werden:

- Eigen- und Fremdleistungen (Sachleistungen, Arbeitsleistungen, ehrenamtliche T\u00e4tigkeiten und sonstige kostenfreie Leistungen)
- b. weitere Landesmittel (Zuwendungen der Ministerien und Regierungspräsidien, der Landesverbände oder der BW Stiftung)

6. Antrags-, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

- 6.1. Für die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung sowie für den Verwendungsnachweis und dessen Prüfung gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 6.2. Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg. Anträge auf Förderungen sind über das Online-Formular unter www.mwk-kunstfoerderung.de/perspektivepop einzureichen. Sie können ab sofort bis 28. Oktober 2021 gestellt werden. Ein Antrag gilt erst dann als formal ordnungsgemäß gestellt, wenn sämtliche Unterlagen vorliegen.
- 6.3. Bei Projekten von natürlichen Personen sind dem Antrag auf Förderung folgende Unterlagen beizufügen:
 - a. Nachweis einer regelmäßigen künstlerischen Tätigkeit im Jahr 2019 bzw. in der Spielzeit 2018/19 in Baden-Württemberg (z. B. durch Medienberichte und Veranstaltungshinweise) oder ausführliche schriftliche Empfehlung einer musikalischen Ausbildungsstätte oder einer professionellen musikalischen Einrichtung (z. B. Musikerinitiative, Verband oder Fördereinrichtung) mit Angabe der Ansprechperson und Unterschrift einer bzw. eines Vertretungsberechtigten
- 6.4. Bei Projekten von juristischen Personen oder Personengesellschaften sind dem Antrag auf Förderung folgende Unterlagen beizufügen:
 - a. Nachweis des Sitzes in Baden-Württemberg
 - Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) für das Geschäftsjahr 2019 oder vergleichbare Unterlagen, die das Vermögen und die Verbindlichkeiten sowie die Einnahmen und Ausgaben im Geschäftsjahr 2019 darlegen
 - c. Veranstaltungskalender oder sonstiger Nachweis eines regelmäßigen Spiel- bzw. Ausstellungsbetriebs im Jahr 2019 bzw. in der Spielzeit 2018/19
- 6.5. Vollständige Projektanträge, die die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllen, werden nach Eingang durch eine unabhängige Jury nach folgenden Kriterien begutachtet:

- a. Mit dem Projekt werden freischaffende Musikerinnen und Musiker gefördert. Dabei werden angemessene Mindesthonorare gezahlt, die sich nach den Empfehlungen der Bundesverbände richten (eine entsprechende Übersicht ist unter https://mwk.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redak-tion/m-mwk/intern/dateien/pdf/Aktuelle Ausschreibungen/Kunst trotz Abstand/Honorarempfehlungen der Bundesverbände und Initiativen.pdf abrufbar).
- b. Neben arrivierten und routinierten Musikerinnen und Musiker werden auch Newcomer gefördert.
- c. Der Kosten- und Finanzierungsplan ist plausibel.
- d. Das Projekt erschließt neue Potenziale und trägt zur Belebung der lokalen Szene und zu mehr Offenheit für pop- und subkulturelle Formate bei.
- 6.6. Für eine Auswahl des Antrags ist ausschlaggebend, dass die oben genannten Kriterien erfüllt werden. Sollte die Summe aller fristgerecht eingegangen und förderfähigen Anträge die verfügbaren Mittel überschreiten, so werden die Anträge ausgewählt, die von der Jury am besten bewertet wurden. Zusätzlich achtet die Jury auf Geschlechtergerechtigkeit und Diversität, ökologische Gesichtspunkte, die regionale Ausgewogenheit und eine angemessene Förderung unterschiedlicher Genres.
- 6.7. Die Förderentscheidung und die Erstellung des Bewilligungsbescheids sollen Mitte Dezember 2021 erfolgen. Eine Förderung kommt grundsätzlich nur für noch nicht begonnene Projekte in Betracht. Die Durchführung der Projekte darf erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides beginnen. Zur Durchführung zählen auch die Unterzeichnung von Verträgen und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit. Planungsgespräche, Künstleranfragen und weitere vorbereitende Maßnahmen dürfen bereits vor dem offiziellen Projektbeginn erfolgen.
- 6.8. Bewilligte Mittel stehen nur in den Jahren 2021 und 2022 zur Verfügung. Gewährte Zuwendungen sind bis spätestens 30. September 2022 beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg zur Auszahlung anzufordern.
- 6.9. Die Fördermittel dürfen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung durch das Ministerium benötigt werden.

- 6.10. Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat den Verwendungsnachweis entsprechend den Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides vorzulegen. Eine Überfinanzierung aus Mitteln des Landes ist nicht zulässig.
- 6.11. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und der vorgelegten Unterlagen sind ausdrücklich zu bestätigen. Die bzw. der Antragstellende ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle auf Anforderung jederzeit die zur Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Sämtliche Änderungen, die nach Stellung des Antrags oder Erhalt des Bewilligungsbescheids auf die finanzielle Nothilfe oder deren Höhe Einfluss haben könnten, sind unverzüglich mitzuteilen.

7. Sonstige rechtliche Hinweise

- 7.1. Die bzw. der Antragstellende wird bei der Antragstellung unterrichtet, dass die Bewilligungsstelle die sich aus den Antragsunterlagen und der Förderung ergebenden Daten zum Zweck der Antragsabwicklung speichern wird.
- 7.2. Die Bewilligungsstelle informiert die Finanzbehörden auf Ersuchen elektronisch über die gewährte Zuwendung unter Benennung der Leistungsempfängerin bzw. des Leistungsempfängers.
- 7.3. Zum Zwecke der Überprüfung der Richtigkeit der Angaben kann die Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten der bzw. des Antragstellenden erfolgen.
- 7.4. Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar sein, sofern die Angaben für die Antragstellende bzw. den Antragstellenden oder andere Einrichtungen oder Personen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn die Bewilligungsstelle über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist. Subventionserheblich sind sämtliche Angaben zu den Fördervoraussetzungen und die Antragstellende bzw. den Antragstellenden. Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind zuwendungsrechtlich unerheblich. Jede Abweichung von den vorstehenden Angaben ist der Bewilligungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

7.5. Rechtsgrundlagen sind § 264 StGB und §§ 2 ff. Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBI I S. 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 1. März 1977 (GBI. S. 42) in der jeweils geltenden Fassung.

8. Inkrafttreten

8.1. Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft. Nach dem 31. Dezember 2022 können keine Zuwendungen aus dem Investitionsprogramm für private Kultureinrichtungen und Festivals nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie mehr gewährt werden. Die Bestimmungen der Richtlinie gelten für die bis dahin gewährten Zuwendungen fort.

Stuttgart, 10. September 2021